

SATZUNG



**WerbeGemeinschaft
Lengerich e.V.**

Rathausplatz 5 – 7
49525 Lengerich

Telefon: 05481/1656
Fax: 05481/389389

Email:
wgl-lengerich@gmx.de

vom 26.09.1977, geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2005.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „WerbeGemeinschaft Lengerich e.V.“ und hat seinen Sitz in Lengerich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Werbung im Interesse der Lengericher Bevölkerung und der Lengericher Wirtschaft.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können Firmen, Einzelpersonen, Behörden, Organisationen (Fach- und Wirtschaftsverbände) werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vereins ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entschieden wird.

§ 4

Die Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben sowie den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzungen und die Berufsgrundsätze zu wahren sowie die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 5

Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Dieser ist jeweils bis zum 30. September des Jahres durch eingeschriebenen Brief einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Quartal – einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Versammlung an den Vorstand (§ 9) gestellt werden. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.
- (3) Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Werbegemeinschaft Lengerich e.V. wird rechtsgeschäftlich durch den Vorstand vertreten, und zwar sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertretungsbefugt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Vereins
2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Kassierer.

- (2) Die Wahl des Vorstands (§ 8) erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Tätigkeit der Personen ist ehrenamtlich. Auslagen, die dem Vorstand in Ausübung des Amtes erwachsen, kann der Verein erstatten.

Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins mündlich oder schriftlich einberufen.

- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich den Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen.

- (5) Der Vorstand bildet für die Planung und Durchführung der Werbemaßnahmen Arbeitsgemeinschaften. Über die Durchführung der Werbemaßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Stadt Lengerich (Westf.).

Lengerich (Westf.), den 26. September 1977 ^{*1)}

Werbegemeinschaft Lengerich e.V.
Rathausplatz 5-7
Postfach 1570
4540 Lengerich (Westf.)

^{*1)} geändert lt. Mitgliederversammlung vom 10.02.2005